

MINISTERIUM FÜR VERKEHR BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: +49 (711) 89686-9020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart

22. April 2024

Name

Telefon

Geschäftszeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP

- Teileinziehung der Scharnhäuser und Neuhauser Straße in Stuttgart Plieningen
- Drucksache 17 / 6474

Ihr Schreiben vom 25. März 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie begründet sie im konkreten Fall die Abstufung der Scharnhäuser Straße in Stuttgart-Plieningen, die folglich eine Teileinziehung gemäß § 7 Straßengesetz (StrG) ermöglicht?*

Die Planung für die Südumgehung Plieningen sah aufgrund der Verkehrsuntersuchungen eine Sperrung der L 1192 in Richtung Scharnhäuser vor, um die verkehrliche Entlastung in Plieningen über die Südumgehung sicherzustellen. Die Maßnahme wurde am 14. Juli 2016 über das Eisenbahn-Bundesamt mit dem Vorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.3a (Neubaustrecke mit Station NBS)“ planfestgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde beklagt. Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 11. Oktober 2019 heilte die vom VGH Mannheim festgestellten Abwägungsfehler mit Urteil vom 20. November 2018.

Auch aus der Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung vom März 2019 ist abzuleiten, dass eine sinnvolle Entlastung der Ortsdurchfahrt nur durch eine Sperrung der L 1192 erreicht werden kann. Durch die Bündelung des Durchgangs- und Schwerverkehrs aus der Ortsmitte von Plieningen heraus hin zur Südumgehung Plieningen ergeben sich Qualitätsverbesserungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, des Verkehrslärms und der Verkehrssicherheit.

Durch Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht gegenüber dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss wurde mit Urteil vom 22. September 2020 folgende Nebenbestimmung gerichtlich festgelegt: „Die Südumgehung Plieningen darf erst für den Verkehr freigegeben werden, wenn eine Zusicherung des Straßenbaulastträgers vorliegt, die L 1192 zwischen der Einmündung Schachtelheimweg in die L 1192 und der Kreuzung K 1217 mit der L 1192 in der Weise teileinzuziehen, dass dort nur landwirtschaftlicher Verkehr, öffentlicher Nahverkehr und Fahrradverkehr verkehren darf.“

Die Zusicherung zur Teileinziehung wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart durch die Stadt Stuttgart mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 mitgeteilt.

Die Verkehrsplanung der Stadt Stuttgart sah schon in den 90er Jahren eine Sperrung der L 1192 vor. Im Jahr 1993 erfolgte nach Festlegung der Neuordnung des Straßennetzes im Bereich Plieningen durch die Landeshauptstadt Stuttgart eine kommunale Beschlussfassung zur Sperrung der L 1192. An der Abstimmung zur Neuordnung waren die Landeshauptstadt Stuttgart, die Stadt Ostfildern und das Land Baden-Württemberg beteiligt. Schon damals war das Ziel die wirksame Entlastung der Ortsdurchfahrt Plieningens vom Durchgangsverkehr. Die geplante Neuordnung wurde 2012 von der Landeshauptstadt Stuttgart bestätigt.

2. *Aus welchem Zeitraum liegen ihr Gutachten vor, die die Entscheidung einer Abstufung sowie Teileinziehung der o. g. Bereiche begründen?*

Die Verkehrsuntersuchung zur Südumgehung Plieningen wurde im Zuge des Änderungsplanfeststellungsverfahrens auf das Prognosejahr 2030 fortgeschrieben. Das Gutachten wurde im März 2019 fertiggestellt.

3. *Welche Daten aus diesen Gutachten waren relevant für die Entscheidung für eine Abstufung bzw. Teileinziehung?*

Die Entscheidung wurde auf Grundlage der Verkehrsdaten der Verkehrsuntersuchung getroffen. Insbesondere anhand des Vergleichs der Daten zum Prognose-nullfall 2030 (Verkehrsnetz 2030 ohne Südumgehung Plieningen unter Berücksichtigung der Struktur- und Mobilitätsentwicklung) und zum Prognoseplanfall 2030 (Verkehrsnetz 2030 mit Verlegung L 1204 als Südumgehung Plieningen und Sperrung L 1192) lässt sich die Wirkung der Teileinziehung erkennen (Differenzbelastungen Planfall 2030/Nullfall 2030). Durch die Maßnahme entsteht eine deutliche Entlastung im Ortskern von Plieningen. Es werden z. B. Abnahmen in der Scharnhäuser Straße von bis zu 8.400 Kfz/24 h und in der Filderhauptstraße von bis zu 3.300 Kfz/24 h prognostiziert.

4. *Mit wie viel zusätzlichem Verkehrsaufkommen auf der Bernhauser Straße sowie der mittleren Filderlinie rechnet sie durch die Teileinziehung?*

Im Jahr 2030 wird in der Verkehrsuntersuchung im Planfall in der Bernhauser Straße eine Verkehrszunahme von 5.100 Kfz/24 h und auf der mittleren Filderlinie eine Verkehrszunahme von 1.500 bis zu 3.100 Kfz/24 prognostiziert.

5. *Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Rahmen wurden die betroffenen Gemeinden Stuttgart-Plieningen und Ostfildern-Scharnhäuser in den Entscheidungsprozess einbezogen?*

Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1 zu den Abstimmungen seit den 90er Jahren.

Zur Änderung bzw. Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen wurden die Träger öffentlicher Belange am 10. Juli 2019 erneut angehört. In diesem Zug haben die Landeshauptstadt Stuttgart und die Stadt Ostfildern eine Stellungnahme abgegeben. Zusätzlich wurden die Unterlagen vom 15. Juli bis 14. August 2019 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde öffentlich im Amtsblatt bekannt gemacht.

Im Zuge des Umstufungsverfahrens einschließlich der Teileinziehung fand ein kontinuierlicher und enger Austausch zwischen den betroffenen Baulastträgern statt. Die Übernahmeerklärungen für die prinzipielle Zustimmung zum Umstufungskonzept einschließlich der Teileinziehung ging beim Regierungspräsidium Stuttgart seitens der Stadt Stuttgart am 11. Oktober 2022 und seitens der Stadt Ostfildern am 17. April 2023 ein.

Davon unabhängig wurden die betroffenen Gemeinden zusätzlich durch das Regierungspräsidium Stuttgart am 21. November 2023 explizit auf die Teileinziehung und deren Verpflichtung, diese in ihrem Amtsblatt gem. § 7 Abs. 3 StrG zu veröffentlichen, informiert.

Mit E-Mail vom 15. Januar 2024 informierte die Stadt Ostfildern das Regierungspräsidium Stuttgart, da die Teileinziehung vollumfänglich auf Stuttgarter Gemarkung ist, dass Sie keine Betroffenheit erkennt und somit von einer eigenen Bekanntmachung absieht. Die Stadt Stuttgart hat die Absicht der Teileinziehung in ihrer Ausgabe des Amtsblattes vom 15. Februar 2024 veröffentlicht.

Die Umstufung inkl. Teileinziehung wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Abstimmung mit der Stadt Stuttgart im Staatsanzeiger am 9. Februar 2024 veröffentlicht. Gem. § 41 Abs. 4 LVwVfG gilt die Verfügung zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben. Da es sich bei dieser Widmungsverfügung um eine Allgemeinverfügung handelt, kann hiervon abgewichen und die Bekanntmachung bis auf einen Tag nach Veröffentlichung vorgezogen werden. Von der Möglichkeit der Reduzierung zwischen Bekanntmachung und Veröffentlichung hat das Regierungspräsidium Stuttgart abgesehen, sodass die Verfügung am 23. Februar 2024 als bekanntgegeben galt. Da anschließend innerhalb der vierwöchigen Klagefrist keine Klagen erhoben wurden, gilt die Verfügung seit dem

25. März 2024 als bestandskräftig. Weder die Möglichkeit zur Einsicht noch zur Klage wurde genutzt. Aufgrund der Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wurde die Umstufung inkl. Teileinziehung zum 1. April 2024 wirksam.

6. *Welche Bedeutung misst sie der Scharnhauser und Neuhauser Straße derzeit für die Ortsverbindung mit Pkw- und Schwelastverkehr zwischen Stuttgart-Plieningen und Ostfildern – Scharnhausen zu?*

An der Netzbedeutung hat sich nach aktueller Einschätzung keine Änderung im Vergleich zum Zeitpunkt des Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses ergeben.

7. *Wie schätzt sie die zusätzliche Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastung für Anwohner sowie Umwege und Einbußen für die lokale Logistikbranche in Folge einer Abstufung ein?*

Die Mehrbelastung auf einigen innerörtlichen Straßen durch die Sperrung der L 1192 für den Individualverkehr kann aus Sicht der Kapazität aufgenommen werden.

Die Immissionsgrenzwerte werden überall eingehalten.

Die entstehenden Umwege werden mit Blick auf die deutliche Entlastung der Ortsmitte von Plieningen für zumutbar gehalten.

8. *Wie bewertet sie den ersatzlosen Wegfall zweier Waldparkplätze auf der genannten Strecke hinsichtlich der Erreichbarkeit von Naherholungsgebieten in der Landeshauptstadt?*

Die Scharnhauser Straße bleibt trotz Teileinziehung noch befahrbar, da landwirtschaftlicher Verkehr, öffentlicher Nahverkehr und Fahrradverkehr in beide Richtung stattfindet.

Die Anfahrbarkeit der Waldparkplätze kann nach Aussage der Stadt Stuttgart mit einer „Anlieger frei“-Regelung weiterhin ermöglicht werden.

9. *Inwiefern ist sie bereit, aufgrund der in den Fragen 5 bis 8 genannten Aspekte aktuelle Daten für ein neues Gutachten zu erfassen?*

Die Umstufung und Teileinziehung sind nach Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen bestandskräftig, es besteht kein Anlass für ein erneutes Gutachten.

10. *Inwiefern ist sie bereit die Entscheidung für eine Abstufung bzw. Teileinziehung aufgrund veränderter Daten zu revidieren?*

Es liegen keine veränderten Daten vor, die eine Revidierung der Entscheidung rechtfertigen würden. Umstufung und Teileinziehung sind nach positiver Prüfung der Voraussetzungen erfolgt und bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann MdL
Minister für Verkehr